jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/19 88/10/0153

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

ABGB §833;
AVG §8;
ForstG 1975 §87 Abs1;
ForstG 1975 §87 Abs3;

Rechtssatz

Im Fällungsbewilligungsverfahren besitzen bei Bestehen von Miteigentum an der betreffenden Waldfläche stets alle Miteigentümer Parteistellung; nur so kann die Minderheit im Wege von Einwendungen, durch welche im ForstG begründete Versagungsmomente geltend gemacht werden, die Erteilung einer unrechtmäßigen Bewilligung verhindern und ist damit in die Lage versetzt, insoweit eine gesetzlich nicht gedeckte Verfügung der Mehrheit über das gemeinsame Eigentum hintanzuhalten (Hinweis auf E 7.10.1980, 1362/79, VwSlg 10250 A/1980).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100153.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at